ANHANG 275

Seite 1 von 1

Option für eine Überbrückungsrente

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, im Falle der Einstellung oder Einschränkung seiner Erwerbstätigkeit, frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres, eine Überbrückungsrente (Bridgingrente) abzurufen.

Diese Überbrückungsrente ist in gleich bleibenden Beträgen über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten zu zahlen. Dieser Zeitraum vermindert sich entsprechend, wenn es vor Ablauf dieses Zeitraums erstmals zum Bezug einer gesetzlichen Alterspension kommt.

Die Überbrückungsrente kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren seit Vertragsbeginn gemäß den Bestimmungen der Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG) in Anspruch genommen werden.

53.ZK.275 (01.2015) DVR: 0016683